

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 05.04.2005
Verantwortlich: Frau Köhler

14. Jahrgang 2005
Ausgabe vom 13.04.2005

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 05.04.2005 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst	1	Der Tonteich im Röthegrund I und seine tierischen Bewohner sind in Gefahr!	7
Am 24.02.2005 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst	1	Versteck des Monats	7
Am 10.03.2005 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst	1	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Textbebauungsplanes „Waldsiedlung Südwest“ der Gemeinde Wildau	8
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen Zeitraum: 13.04.2005–30.06.2005	1	„Kommunale Förderrichtlinie für kleinteilige Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes“	8
Hauptsatzung der Gemeinde Wildau	2	Bekanntmachung – Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße 401 Ortsdurchfahrt Wildau von NK 3647020 nach NK 3647008 Abschnitt 020 in den Gemarkungen Wildau und Waltersdorf der Gemeinden Wildau und Schönefeld	8
Gedenkstein für die Zwangsarbeiter in Wildau 26. April 2005 – 60. Jahrestag der Befreiung!	5	Einwohnerstatistik Gemeinde Wildau	8
Bekanntmachungen des Fundbüros – Stand 03.03.2005	6		
Informationen zur Problematik Verbrennen im Freien	6		
Hinweise zum Gehölzschutz im Zeitraum 15.3.–15.9.05	7		

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

Am 05.04.2005 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 12/123/05
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau

G 12/124/05
Beschluss über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeindevertretung Wildau bezüglich der Bestellung einer Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Zeuthen

G 12/136/05
Redaktionelle Änderung an den Gemeindevertreterbeschlüssen G 11/111/05 und G11/112/05

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 06.04.2005
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Am 24.02.2005 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:

G 11a/125/05
Abschluss eines Vergleiches zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit der PAG

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 25.02.2005
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Am 10.03.2005 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:

G 11c/128/05
Änderung der Firmierung des Erwerbers Dorfaue 8

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 11.03.2005

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen Zeitraum: 13.04.2005–30.06.2005

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
-----	-------	---------	-----

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Dienstag	26.04.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Mittwoch	01.06.2005	18.30 Uhr	Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag	03.05.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	31.05.2005	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag	28.04.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	02.06.2005	18.00 Uhr	Volkshaus

Ausschuss Bildung und Soziales

Montag	30.05.2005	18.00 Uhr	siehe Schaukasten
--------	------------	-----------	-------------------

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Hauptausschuss			
Dienstag	10.05.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	07.06.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Gemeindevertretung			
Dienstag	24.05.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	21.06.2005	18.30 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. sind im Internet auf der Homepage www.wildau.de nachzulesen. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Hauptsatzung der Gemeinde Wildau

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. Teil I, S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.04.2005 folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wildau“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wildau führt ein Wappen.
Der Gemeinde ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1994 mit dem Aktenzeichen: I.2-102 die Zustimmung zur Weiterführung des Wappens erteilt worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
In Blau ein silbernes Lokomotivrad durchflochten von einem aufgerichteten goldenen Getreidehalm mit zwei Ähren und drei Blättern.
- (3) Darstellung des Wappens:



- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken, sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

- (5) Beschreibung des Dienstsiegels:
Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „* GEMEINDE WILDAU * LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ und umschließt symbolisch das Wappen der Gemeinde Wildau. Die Verwendung des Dienstsiegels wurde am 12. Sept. 1994 mit dem Aktenzeichen: I.2-104 vom Ministerium des Innern genehmigt.

- (6) Abdruck des Dienstsiegels

a)



b)



§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Wildau, Karl-Marx-Str. 36, wahrnehmen.
- (3) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über alle allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Zur Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten und deren gemeinsame Erörterung finden Einwohnerversammlungen statt.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, so hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder den zuständigen Ausschuss wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den zuständigen Ausschuss hierüber schriftlich. Er kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Integration von Behinderten und Ausländern

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgabe der Beauftragten für die soziale Integration von Behinderten und Ausländern wahr. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten erhalten in Konfliktfällen vor anderen Aufgaben Vorrang.

§ 6

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anfragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind rechtzeitig gemäß § 14 (7) bekannt zu machen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim zuständigen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Hauptausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner haben innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung bzw. Berufung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - Namen,
 - Vornamen,
 - Anschrift,
 - Beruf,
 - bei Nichtselbständigen – Angaben des Arbeitgebers und Art der Tätigkeit,
 - bei Selbständigen – Angaben der Art der Tätigkeit,
 - bei mehreren ausgeübten Berufen – Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - ehrenamtliche Tätigkeit(en) oder andere vergütete Tätigkeiten mitzuteilen.

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben nach Satz 1 können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner stehen, gespeichert und genutzt werden.

Name, Vorname sowie Anschrift werden im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau sowie auf der Internetseite www.wildau.de allgemein bekannt gemacht. Der ausgeübte Beruf oder vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht allgemein bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen von Daten, die nicht allgemein bekannt gemacht werden, bedürfen der Einwilligung des Betroffenen. Auskunft über allgemein bekannt gemachte Daten erteilt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, soweit dies für die Mandatsausübung notwendig ist. Der/die Betroffene ist hierüber zu informieren.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei Sitzungen in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
 - c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung und Prüfung der Jahresrechnung,
 - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden analog des in § 50 Abs. 2 der GO beschriebenen Verfahrens auf die Fraktionen verteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Proportionalzahlen, die sich nach Satz 1 ergeben. Die Ausschüsse wählen ihre stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechnigten Mitglieder. Die Fraktionsstärken sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern und in den Fällen des § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung.
- (3) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften mit 7 Mitgliedern,
 - b) Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss mit 7 Mitgliedern,
 - c) Ausschuss für Bildung und Soziales mit 9 Mitgliedern,
 - d) Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mit 7 Mitgliedern.
- (4) Die Gemeindevertretung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Die Zahl der sachkundigen Einwohner soll die Zahl der Mitglieder des Ausschusses nach Abs. 3 nicht überschreiten.
- (5) Die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben legt die Gemeindevertretung in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung fest.

§ 9

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus: 6 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern (gemäß § 7 (2)).
- (4) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen, insbesondere über:
 - die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 Euro,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten,
 - Beschwerden und Anregungen, die an die Gemeindevertretung gerichtet sind,
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde, über 15.000,00 Euro je Einzelfall,
 - Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,
 - Dienstreisen der Gemeindevertreter, außer Auslandsdienstreisen,
 - Verträge der Gemeinde oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, mit Gemeindevertretern, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder Bediensteten der Gemeinde, sofern im Einzelfall die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 25.000 Euro überschreitet. Ausgenommen sind Verträge auf Grund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren sowie Verträge über Vermietung von Wohnraum.

§ 10**Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er ist Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Gemeindevertretung als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters nimmt der Beigeordnete wahr.
- (4) Ist der Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, so vertritt ihn in der weiteren Reihenfolge: 1. der Leiter der Finanzverwaltung und 2. der Leiter der Allgemeinen Verwaltung.

§ 11**Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte insbesondere bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro:
 - a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A),
 - b) Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen,
 - d) Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sowie bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro:
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentliche Abgaben.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Dem Bürgermeister obliegen die innere Organisation, Geschäftsverteilung und die ihm nach § 13 der Hauptsatzung übertragenen personellen Angelegenheiten.

§ 12**Baumschutzbeauftragte**

- (1) Für den Aufgabenbereich des Baumschutzes der Gemeinde Wildau zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft bestellt die Gemeindevertretung ehrenamtliche Baumschutzbeauftragte.

§ 13**Gemeindebedienstete**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht für
 1. Arbeiter sowie
 2. Angestellte bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT - O. Entsprechendes gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte ab der Vergütungsgruppe III BAT - O.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
 1. bei den Arbeitern sowie
 2. bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT - O.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie bei Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A12.

§ 14**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, Verordnungen, Abgabe- und Gebührenordnungen, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, bekannt gemacht. Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint nach Bedarf. Es wird der „Wildauer Rundschau“ lose beigelegt.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung ist zusammen mit der Satzung nach Absatz (2) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bewirkt. Die Schriftstücke sind, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage auszuhängen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich an folgenden Standorten:
 - a) Freiheitstraße/Ecke Friedrich-Engels-Straße (Albert Le-maire Platz)
 - b) Freiheitstraße/Ecke Fichtestr.
 - c) Karl-Marx-Straße Nr. 4
- (6) Das Amtsblatt ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde, gem. Abs. 5, öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau bekannt gemacht; es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

§ 15**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Wildau Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das andere Geschlecht.

**§ 16
Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 06.04.2005

*Dr. Uwe Malich
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau, Beschluss der Gemeindevertretung G 12/123/05 vom 05.04.2005, ausgefertigt am 06.04.2005, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, d. 6.4.05

*Dr. Uwe Malich
Bürgermeister*

**Gedenkstein für die Zwangsarbeiter
in Wildau**

- Unterstützung durch Spenden der Bürger -

Während des 2. Weltkrieges mussten tausende Fremd- bzw. Zwangsarbeiter sowie Kriegsgefangene in Wildau arbeiten. Diese ausländischen Arbeitskräfte waren in verschiedenen Barackenlagern im Wildauer Ortsgebiet untergebracht. Die Bedingungen, unter denen die Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen in Wildau arbeiten und leben mussten, waren, wenn auch nach Herkunft und Status im einzelnen differenziert, insgesamt sehr hart, teilweise unmenschlich. Insbesondere die Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen aus Osteuropa hatten ein schweres Los. Mindestens 44 Zwangsarbeiter sind in Wildau verstorben. Nach Augenzeugenberichten muss die Zahl der sowjetischen Kriegsgefangenen, die in Wildau zu Tode gekommen sind, sehr viel höher gewesen sein. (Siehe auch den Bericht unseres Ortschronisten Udo Bohm zur Situation der Zwangsarbeiter in Wildau – folgend – und im Wildauer Heimatbuch, Teil II, S. 18 ff.)

Die Gemeinde Wildau möchte mit einem Gedenkstein an das vieltausendfache Leid erinnern, dass während des 2. Weltkrieges Menschen aus zahlreichen europäischen Nationen in Wildau erdulden mussten. Der Gedenkstein soll zugleich Mahnung sein, dass die Wahrung der Menschenrechte und Menschenwürde, von Demokratie und Freiheit, keineswegs eine etwa naturgegebene Selbstverständlichkeit ist, sondern dass diese immer wieder gegen mögliche Bedrohungen verteidigt werden müssen.

Die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung Wildau würden sich freuen, wenn möglichst viele Wildauer die Errichtung des Gedenksteines für die Weltkriegszwangsarbeiter unterstützen und damit zu ihrem Anliegen machen würden.

Der Gedenkstein wird im Vorfeld des Eingangs zur Sport- und Schwimmhalle in der Jahnstraße errichtet. In etwa an dieser Stelle befand sich der Haupteingang zum Lager der BMAG-Zwangsarbeiter.

Die Gesamtanlage mit Gedenkstein, Zuwegung und Umfeldbepflanzung kostet ca. 10000 Euro. Wir bitten die Wildauer Bürger und die Wildauer Unternehmen die Errichtung des Gedenksteines durch Spenden finanziell zu fördern. Für Spenden stellt die Gemeinde Wildau auf Wunsch Spendenbescheinigungen

aus. Bei Spendern, die sich mit mehr als 100 Euro engagieren, besteht auf Wunsch die Möglichkeit der Dokumentation des Namens des Spenders bzw. des spendenden Unternehmens am Gedenkstein.

Die Einzahlung von Spenden kann auf das Konto der Gemeinde Wildau, Kto.-Nr. 600494, bei der Deutschen Kreditbank AG, BLZ 1 20300000, erfolgen. Für Rückfragen zum Gedenkstein, zur Spendenbescheinigung und zur Dokumentation der Spendernamen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Frau Köhler, (Leiterin der Allgemeinen Verwaltung, Tel. 03375 505440) und Frau Pfeiffer (Kassenleiterin, Tel. 03375 505482) gern zur Verfügung.

Die offizielle Enthüllung des Gedenksteines findet am Dienstag, den 26.04.2005, 11.00 Uhr, aus Anlass des 60. Jahrestages der Befreiung Wildaus und der hier eingesetzten Zwangsarbeiter von der Nazi-Gewaltherrschaft statt.

Die Spender und alle interessierten Bürger sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Ihr
*Dr. Uwe Malich
Bürgermeister*

26. April 2005 – 60. Jahrestag der Befreiung!

**Ein Gedenktag an die Opfer der Zwangsarbeiter-
und Kriegsgefangenenlager!**

Am 25./26. April 1945 befreite die „Rote Armee“ die Bewohner Wildaus von der Herrschaft der Nationalsozialisten. Befreiung auch für rund 10000 Menschen, die in den Zwangsarbeiter- und Kriegsgefangenenlagern inhaftiert bzw. wohnhaft waren.

Während der beginnenden Kampfhandlungen hatten Leitungsmitglieder der Ortsgruppe der KPD (Herr Rö., Herr Zwick. und Herr Ki.) mit dem Bürgermeister von Wildau (Herrn Wag.) die kampflose Übergabe von Wildau an die „Rote Armee“ vereinbart. Die Waffen-SS, die Wehrmacht und der „Werwolf“ hatten sich zum Halber Kessel zurückgezogen. Der Volkssturm hatte sich aufgelöst. Einige Häuser von Wildau, besonders in Hoherlehme und der Waldsiedlung, waren durch Artilleriebeschuss von Niederlehme her stark beschädigt. Die Autobahnbrücke war gesprengt. Am Waldrand von Hoherlehme (jetzt Wald des Seniorenheims) wurden ein Raketenwerfer und ein Munitionstransporter zerstört.

Die Menschen saßen verängstigt in ihren Kellern, bis die Soldaten der ersten Front der „Roten Armee“ mit der Frage: „Du Faschist, Du Militär?“ die Häuser durchstößten. Wir, ob groß oder klein, wagten uns wieder ins Freie. Die „Russen“ hatten doch kein „Blut triefendes Messer“ im Mund. Auf den Feldern und in den Wäldern lagen Leichen von deutschen und sowjetischen Soldaten. Es war schrecklich.

Doch wir müssen uns auch an etwas anderes Schreckliches erinnern. In den 11 Wildauer Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiterlagern waren rund 10000 Menschen inhaftiert. Menschen aus Polen, Frankreich, Holland, Belgien, Tschechien, Italien, Spanien und Russland. Die Holländer, Belgier und Franzosen konnten teilweise nach Berlin fahren oder in ihrer Heimat Urlaub machen. Trotzdem wurden sie zur Arbeit im Rüstungsbetrieb gezwungen und bei Gelegenheit unmenschlich bestraft. Zwei Franzosen wurden im März 1945 erschossen. Das Kriegs- und Zwangsarbeiterlager der sowjetischen Soldaten und Bewohner, der in der Sowjetunion besetzten Gebiete war ca. zwei oder drei Tage zuvor über Nacht geräumt worden. Wo diese ca. 3500 Menschen geblieben sind, das wissen wir nicht. Dieses Lager

befand sich hinter dem Sportplatz. In Baracken, die für 100 Personen projektiert waren, mussten 200 Menschen in 3 Betten übereinander Platz finden. Fast täglich sollen dort ab Ende 1942 drei bis zehn Menschen gestorben sein, die in Zeltbahnen oder auf einem Leiterwagen von anderen Gefangenen unter Bewachung zum Friedhof gebracht wurden.

Wie viele Tote wo verscharrt wurden, daran kann sich niemand mehr erinnern. Auf dem Barackengelände der Franzosen und Engländer gab es auch eine Sanitätsbaracke und im Aachenbach Krankenhaus Königs Wusterhausen waren Zimmer für Kriegsgefangene eingerichtet. Wem dort nicht geholfen wurde, der kam in andere Lager. Über Rückkehr wurde dann meist nicht gesprochen. Fachkräfte, die in der Berliner Maschinenbau AG arbeiteten, waren teilweise noch in Wildau geblieben und wurden mit befreit. Sie sollen von den Befreibern nach Sibirien gebracht worden sein, weil sie Deutschland unterstützt hatten. Die Polen, Franzosen, Belgier, Holländer, Tschechen, Spanier und Italiener waren nach 2 bis 10 Tagen verschwunden. Zum Teil sollen sie den kämpfenden Truppen „hinterher“ gezogen sein. Zum Teil haben sie sich Fahrräder, Leiterwagen und Textilien von den Wildauern „geliehen“.

An diese schrecklichen Jahre, an diese Unmenschlichkeit müssen wir uns stets erinnern. Diese Unmenschlichkeit, diese Not, dieses Elend soll sich in Europa nicht wiederholen.

Unmenschlichkeit muss auf der gesamten Welt beseitigt werden. Wir müssen ständig darauf achten, dass die Arbeitslosigkeit, die Not und die Hoffnungslosigkeit unsere Menschen nicht erneut zu einem Irrglauben, zu einer wahnwitzigen Idee verleiten. Der Mensch muss immer ein Mensch bleiben, der den anderen Menschen achtet, das Leben und den Frieden schützt.

Udo Bohm
Ortschronist

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 03.03.2005

1. Wie bereits in der „MAZ“ und der „Wildauer Rundschau“ mitgeteilt worden ist, wurde am 11.01.2005 ein junger Dalmatiner-Rüde von einem Grundstück in der Wildbahn abgeholt, wo er sich am Vorabend „verkrochen“ hatte. Er befindet sich in Pflege.
2. An Fund-Fahrrädern sind seit der letzten Bekanntmachung (Stand 03.12.2004) folgende sichergestellt worden:
 - rot-metallic-farbenes 26er Dahmenrad „Klasse“ (am 20.01.2005);
 - dkl.-blaues 26er Damenrad „Ragazzi“;
 - schwarzes MTB „Tourrex“ (am 10.02.2005);
 - dkl.-blaues 26er Herrenrad „McKenzie“ (am 31.01.05).
3. Eine weinrote Damenmütze wurde am 14.02.2005 im „Kurpark“ (westlicher Bereich) gefunden.
4. Im A 10-Center sind bis zum 15.02.2005 folgende Fundsa- chen aufbewahrt worden:
Zahlreiche Drogerie- und Küchenartikel, Bekleidungsstücke (Shorts, Strümpfe, Pullover, Badehosen, Krawatten, getragene Handschuhe, Mäntel, Jacken, Kopftücher, Schals, Kinder- und Damenmützen, eine Strickjacke, 1 Base-Cup, 2 Tops, 1 roter Rucksack, 2 Handtaschen, 1 Kinderbuch, Filtervlies für Aquarien, 1 Plüschblume mit Melodie, 1 Plüsch-Anhänger „Delphin“, diverse Brillen, Sonnenbrillen, Arm- banduhren und Schmuckgegenstände, Schlüsselbunde und Kfz-Schlüssel, 1 Jahreskarte Berlin AB, 1 Weihnachtspyra- mide, 1 Knirps sowie 12 gebrauchte Stock-Regenschirme.
5. Am 21.02.2005 wurde an der L.-Witthöft-Str./SMB-Bö- schung am Offenbiotop eine längliche schwarze Fließmütze mit der Beschriftung „Active 54“ gefunden.

6. Bereits am 12.02.2005 wurde in der Grünanlage am Haus Fichtestr. 106 ein NOKIA-Handy gefunden und später hier abgegeben.
7. Am 17.03.2005 wurde in einer Garagenhalle in der Wildbahn ein blaues Rennrad sichergestellt.

Hinweise:

1. Verzichtet der Finder auf das *Recht zum Erwerb* der jeweili- gen Fundsache, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als letzte Frist der *22.08.2005* gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau.
2. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an *ordnungsverwaltung@wildau.de*. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Pos- tanschrift und eine Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fund- sachen verfahren werden; Ausnahmen: Tiere (dazu erfolgten bereits Hinweise in der „Wildauer Rundschau“, Ausgabe 5/2004 vom 18.08.2004).

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ord- nungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36/Zi. 30 (Tel. 505458) richten.

i. A. Starke

Informationen zur Problematik Verbrennen im Freien

Aus gegebenem Anlass wollen wir diese Hinweise wiederholt bekannt machen, nachdem wir in den letzten Wochen ver- mehrt Hinweise zu Belästigungen z. B. in Wildbahn, Reiher- horst, Hochwaldstraße und Umlandstraße entgegengenommen haben.

Nach entsprechenden Gesprächen haben die Verursacher ihr Fehlverhalten kurzfristig eingestellt.

Gemäß § 7 Abs.1 des Landesimmissionschutzgesetzes Bran- denburg (LImSchG) ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

Bei strikter Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingun- gen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Verbrennungsverbot des § 7 Abs.1 LImSchG nicht gilt und deshalb für eine solche Feuerstelle keine gesonderte Ausnah- megenehmigung nach § 7 Abs. 2 LImSchG durch die örtliche Ordnungsbehörde erforderlich ist.

Eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 7 Abs.1 LIm- SchG ist in der Regel nicht zu erwarten, wenn alle nachfolgen- den Bedingungen strikt eingehalten werden:

- (a) Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- (b) Als Brennmaterial wird ausschließlich naturbelassenes, stü- ckiges Holz einschließlich der anhaftenden Rinde (z. B. Äste, Reisig, Scheitholz) genutzt.
- (c) Das Brennmaterial ist lufttrocken.
- (d) Die Größe der Feuerstätte übersteigt nicht die Maße von 1 m Durchmesser und 1 m Höhe.
- (e) Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass das Feuer bei starken Winden und/

oder stärkerer Rauchentwicklung sofort gelöscht werden kann.

- (f) Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zu nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.

Zur Beachtung:

Generell verboten ist es, stark wasserhaltiges Grünmaterial (z. B. Pflanzmaterial, Baumschnitt), aber auch behandeltes Holz (Möbelreste, Bau-/Abrissholz) bzw. andere brennbare Abfälle zu verbrennen. Auch gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung des Landes Brandenburg ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (Laub, Nadeln, kleine Zweige, Tannenzapfen, Wildkräuter/Unkräuter u.ä.m.) nicht zulässig.

Beachten Sie bitte deshalb die Andienungsmöglichkeiten für pflanzliche Abfälle (Kompostieranlage in der Dorfau 15, Tel. 50 15 03 sowie Bündel- und Laubsacksammlung des SBAZV zu den Terminen laut „Abfallkalender“) sowie die schon immer bestehende Möglichkeit zur Eigenkompostierung am Ort des Entstehens des Abfälle.

Die Ordnungsverwaltung

**Hinweise zum Gehölzschutz im Zeitraum
15. März bis 15. September 2005**

Aufgrund von festgestellten Ordnungswidrigkeiten und der Vermutung, dass noch nicht alle Bürgerinnen und Bürger sich damit vertraut gemacht haben, weisen wir nochmals auf die Regelungen der Wildauer Baumschutzsatzung vom 14. 12. 2004/ BSS hin.

Nach § 5 Abs. 4 BSS sind Maßnahmen an Gehölzen im o.g. Zeitraum jedes laufenden Jahres *nur* nach Einzelfallentscheidungen zulässig.

Bereits im § 2 Abs. 3 ist der entsprechende Schutz geregelt. Dabei wird Bezug genommen auf die Vorschrift des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu Nist-, Brut- und Lebensstätten (§§ 34 Nr. 1 u. 3 und 72 BbgNatSchG).

Wer unaufschiebbare Maßnahmen in diesem Zeitraum erledigen muss, hat dies im Antrag schriftlich zu begründen. Bei der erforderlichen Inaugenscheinnahme kann gegebenenfalls eine befristete Sondergenehmigung mit Auflagen erteilt werden. Einen Anspruch darauf gibt es jedoch nicht.

Ihre Ordnungsverwaltung

Der Tonteich im Röthegrund I und seine tierischen Bewohner sind in Gefahr!

Im letzten Herbst gab es große Probleme am Tonteich im Röthegrund I.

Das Gewässer fing an zu stinken, hatte eine ungesunde Färbung und es sind damals über mehrere Tage leider insgesamt etwa 50 Fische verendet, die regelmäßig entfernt werden mussten. Inzwischen hat die Natur mit ihren Kräften dafür gesorgt, dass der Teich wieder normalen Zustand erreicht hat. Trotzdem braucht dieser Teich unsere Hilfe!

Eine der Ursachen für den schlimmen Zustand war die übermäßige Fütterung der Enten an dem Teich, es lebten im Herbst 2004 etwa fünfzig Wildenten dort, zuviel für das kleine Gewässer!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Füttern von Enten und anderen Tieren an unseren Gewässern mit Brot ist eine beliebte

Beschäftigung bei Spaziergängen, insbesondere wenn man mit kleinen Kindern unterwegs ist, es ist aber gefährlich für die Gewässer und die in und an ihnen lebenden Tiere!

Da das Wetter jetzt wieder schöner wird und zu Frühlingsspaziergängen animiert, soll hier nochmals aufklärend gewirkt werden:

Nicht selten wird das mitgebrachte Brot einfach in das Wasser geworfen, ohne darauf zu achten, ob die Tiere das Futter überhaupt annehmen und mengenmäßig fressen können. Aber sowohl nicht gefressenes als auch gefressenes Brot entzieht dem Wasser große Mengen an Sauerstoff; die Nährstoffe aus jedem Gramm Brot bleiben dem Gewässerkreislauf erhalten. Die Folgen sind:

- Ein Teil des Brotes verschimmelt. Die Vögel und Fische, die dieses Brot fressen, werden krank.
- Die natürliche Nahrung, die in ausreichender Menge vorhanden ist, wird nicht mehr gefressen.
- Zu viele Vögel und zu viele Fische werden durch das Füttern künstlich am und im Gewässer gehalten, so dass der Naturhaushalt des Gewässers zusammenbricht. Die vermehrten Ausscheidungen der Tiere verunreinigen zusätzlich das Gewässer und die Selbstreinigungskraft des Wassers versagt.
- Das nicht aufgenommene Brot löst sich auf und sinkt zu Boden. Bei dem Abbau des Brotes werden große Mengen an Sauerstoff verbraucht, der den Fischen zum Leben fehlt. Die Fische müssen ersticken.
- Der Sauerstoffmangel lässt auch Muscheln, Schnecken, Krebse und Würmer absterben. Damit geht ein Teil der natürlichen Nahrung von Fischen und Vögeln zugrunde. Dicke Schlammsschichten entstehen, die nur durch Ausbaggern wieder entfernt werden können.
- Das beim Abbau des Brotes freigesetzte Kohlendioxid lässt die Algen übermäßig wachsen, so dass sich das Gewässer verfärbt und verschmutzt aussieht.

Bitte helfen Sie mit, unsere Gewässer zu schützen! Lassen Sie den Fischen den Sauerstoff zum Atmen! Füttern Sie keine Wasservögel und Fische! Werfen Sie kein Brot in unsere Gewässer!

Die Ordnungsverwaltung

Versteck des Monats



Ausgediente Kfz in Mutter Natur

Hier wird geduldet, dass drei ehemals heiß geliebte fahrbare Untersätze vor sich hin rosten und nach und nach vom Gestrüpp überwuchert werden.

Der/die Eigentümer sollten sich möglichst schnell mit der „Altautoverordnung“ vertraut machen.

Die Ordnungsverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Textbebauungs- planes „Waldsiedlung Südwest“ der Gemeinde Wildau

Der Textbebauungsplan „Waldsiedlung Südwest“ wurde gemäß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung Wildau in öffentlicher Sitzung am 15.02.2005 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Textbebauungsplanes geht aus dem beigefügten Übersichtsplan hervor.

Der Textbebauungsplan „Waldsiedlung Südwest“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die vollständigen Planunterlagen, bestehend aus den Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 25.01.2005, können in der Bauverwaltung der Gemeinde Wildau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die vollständigen Planunterlagen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der obengenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen.

Der Übersichtsplan ist abgebildet auf Seite 10.

Wildau, den 21.03.2005

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

Richtlinie der Gemeinde Wildau über die Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden und Freiflächen im Sanierungsgebiet „Schwartzkopff-Siedlung“ auf der Grundlage der „Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999“ des Landes Brandenburg Nachfolgend

„Kommunale Förderrichtlinie für kleinteilige Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes“

genannt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau hat am 22.06.2004 folgende kommunale Richtlinie beschlossen.

1. Fördergrundsätze

1.1 Die Gemeinde Wildau unterstützt Maßnahmen an privaten Gebäuden und baulichen Anlagen sowie auf privaten Grundstücken zur Bewahrung und Wiederherstellung des historischen Stadtbildes im Bereich des Sanierungsgebietes „Schwartzkopff-Siedlung“.

Gefördert werden in der Regel nur Einzelmaßnahmen.

In jedem Einzelfall muss ein konkretes, gebäude- und grundstücksbezogenes Gestaltungskonzept vorgelegt werden, welches der Antragsteller für den Zweckbindungszeitraum des Vorhabens als verbindlich anerkennt und welches die

Grundlage für sanierungsrechtliche Genehmigungen ist. Dabei sind die Anforderungen aus der Denkmalschutzsatzung und der Gestaltungskonzeption zu beachten.

Unabhängig von den im Einzelnen möglichen Fördersätzen nach Punkt 5. dieser Richtlinie wird je Grundstück für den Zeitraum der Stadtsanierung ein maximaler Zuschuss festgelegt. Er beträgt maximal 7.669,38 €. In diesem Rahmen kann für jede Einzelmaßnahme (Beseitigung baulicher Anlagen, Freiflächengestaltung, Maßnahmen am Gebäudeäußeren) innerhalb der jeweiligen Zweckbindungsfrist nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Diese Einzelanträge müssen nicht zum gleichen Zeitpunkt, jedoch innerhalb von maximal 3 Jahren gestellt werden. Die Einzelanträge müssen insgesamt in einem zeitlichen Zusammenhang stehen; eine zeitliche Staffelung des Einzelantrages ist jedoch nicht zulässig. Die Maßnahmen müssen zur Verbesserung des Stadtbildes im Sinne der Bewahrung und Wiederherstellung des historischen Stadtbildes dienen und zum öffentlichen Raum hin deutlich wirken.

Für umfassendere Vorhaben zur Instandsetzung der Gebäudehülle bestehen im Rahmen der Stadterneuerung grundsätzlich weitergehende Fördermöglichkeiten.

1.2 Ziel des kommunalen Förderprogramms ist es,

- das Stadtbild und die stadtbildprägende Bausubstanz in Wildau zu bewahren und zu verbessern,
- bereits veränderte Bausubstanz ortsbildgerecht zu erneuern,
- ortsgerechte, ökologische Gestaltung von privaten Freiräumen zu fördern (Entsiegelung) und
- stadtbildstörende Gebäude und bauliche Anlagen zu beseitigen.

2. Fördergebiet

Die Richtlinie gilt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Schwartzkopff-Siedlung“. Das Gebiet ist im Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Richtlinie ist, dargestellt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind Maßnahmen am Gebäudeäußeren, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Sanierung des zum öffentlichen Raum hin wirkenden Bereiches festgelegt werden

- durch Instandsetzung und Erneuerung zur ortsbild- bzw. denkmalgerechten Erhaltung bzw. Wiederherstellung
 - von Dächern (Dachneueindeckung, Reparatur),
 - von historischen Fassaden (Putz, Reparatur, Farbgestaltung),
 - von Hauseingängen, Türen und Toren (Reparaturen und Erneuerungen),
 - von Fenstern und Fensterläden (Reparatur und Anstrich) und
 - von Stufen, Treppen und Geländern beitragen;
- durch Rückbau von Fassadenelementen, Dächern und Hauseingängen sowie den Einbau und die Wiederherstellung altstadtgerechter Türen, Fenster sowie Stufen, Treppen und Geländer das historische Ortsbild aufwerten;
- ortstypische Gestaltungselemente wie Schriften, Werbeträger und sonstige Ausstattungselemente erhalten oder wiederherstellen,
- zur Fassaden- und Dachbegrünung beitragen.

3.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von stadtbildstörenden baulichen Anlagen und Bauteilen.

3.3 Gefördert werden Maßnahmen an baulichen Anlagen und auf Freiflächen, die

- zur materialgerechten Erhaltung und Erneuerung von Mauern, Toren, Einfriedungen und sonstigen Gestaltungselementen beitragen,
- zur Entsiegelung und zu einer ökologisch und ortsgerechten Gestaltung von Freiräumen führen (Vorgärten und Hofbereiche),

3.4 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, für die kein Gesamtkonzept zur Sanierung

des zum öffentlichen Raum hin wirkenden Bereiches vereinbart werden.

- Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, für die bereits Mittel aus der Städtebauförderung, der Modernisierungsförderung oder andere Fördermittel in Anspruch genommen wurden.
- Maßnahmen, deren Realisierung bereits begonnen wurde (ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausnahmslos ausgeschlossen!),
- Maßnahmen, die den Zielen der Sanierung widersprechen,
- Maßnahmen, bei denen Materialien eingesetzt werden, die den Richtlinien der Städtebauförderung des Landes Brandenburg widersprechen bzw. ortsuntypisch sind,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Kfz-Einstellplätze,
- Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Grün- und Freiflächen in Verbindung mit Neubauten,
- Maßnahmen im öffentlichen und privaten Freiraum bei Verwendung nicht einheimischer Gehölze und Pflanzen sowie zur Errichtung von Skulpturen, Wasserspielen und ähnlichen Anlagen.
- Maßnahmen (auch Eigenleistungen!), die nicht fachgerecht ausgeführt wurden.

4. Förderbedingungen

4.1 Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

Nicht verwendet werden dürfen:

- asbesthaltige Baustoffe,
- Bauteile aus Tropenhölzern,
- Bauteile aus PVC,
- Fenster- oder Türprofile aus Aluminium,
- Schaumdämmplatten und Ortschäume auf der Basis von Polyurethan (PUR) sowie Fluorkohlenwasserstoff-(FCKW)-extrudierte Polystyrolplatten.

Der Einsatz von formaldehyd- und isocyanathaltigen Baustoffen (z. B. Spanplatten) ist zu vermeiden.

Nach dem Stand der ökologischen Erkenntnisse kann nach dem Grundsatz der Vorsorge die Verwendung weiterer ökologisch bedenklicher Baustoffe ausgeschlossen werden.

4.2 Antragsberechtigte sind Eigentümer von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken im Geltungsbereich der Richtlinie.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von einer Förderung auszuschließen.

4.3 Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor dem Abschluss der Vereinbarung zwischen Antragsteller und Gemeindeverwaltung begonnen werden.

Die von der Gemeinde Wildau im Rahmen dieses Programms gewährten Zuschüsse sind Städtebaufördermittel.

Die bei der jeweiligen Förderung anerkannten förderfähigen Kosten (insbesondere Modernisierungsanteile) dürfen weder direkt noch indirekt auf die betroffenen Mieter finanziell umgelegt werden.

Die Kosten der Maßnahme müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen und zu einer dauerhaften Verbesserung des Stadtbildes beitragen.

Ist durch das geförderte Einzelvorhaben Mietwohnraum betroffen, so ist sicherzustellen, dass die betroffenen Mieter im Vorfeld der Baumaßnahmen über Art und Umfang des Einzelvorhabens unterrichtet werden.

Bei der Freiflächenförderung müssen die geförderten Maßnahmen den Wohn- und Freizeitwert der Hofbereiche wesentlich verbessern und eine angemessene Mitnutzung durch die Bewohner sicherstellen.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn neben den bereits genannten Bedingungen auch satzungsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

4.4 Eigentümerwechsel

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück hat der Eigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Gemeinde nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

5. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von maximal 40 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch

- 7.669,38 € für Maßnahmen am Gebäudeäußeren,
- 2.500,00 € bei Beseitigung von baulichen Anlagen und Bauteilen und
- 1.000,00 € bei Maßnahmen auf privaten Freiflächen.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich maximal € 7.669,38 pro Grundstück.

Wird das beantragte Vorhaben in **Eigenleistung** durchgeführt, wird der in den Kosten der Bauteilgruppen enthaltene Materialkostenanteil in voller Höhe als zuwendungsfähig anerkannt. Die Förderhöhe beträgt jedoch auch hier maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Die fachgerechte Durchführung der Vorhaben muss gewährleistet sein. Die voraussichtlichen Kosten sind vor Maßnahmenbeginn abzustimmen und festzulegen. Als Maßnahmenbeginn ist bereits die Auftragsvergabe zu werten.

Der Förderempfänger unterzeichnet zusammen mit den abgestimmten Maßnahmen der in Eigenleistung zu erbringenden Leistungen eine Erklärung zum Ausschluss von Schwarzarbeit. Zuwiderhandlungen führen ausnahmslos zur Streichung bzw. ggf. zur Rückforderung der Fördermittel.

Die Zweckbindung der Mittel entspricht der durchschnittlich anzunehmenden Lebensdauer der jeweiligen Bauteile und wird in der abzuschließenden Vereinbarung vor Maßnahmenbeginn festgelegt, beträgt aber mindestens 10 Jahre. Gleichzeitig besteht für den Zeitraum der Zweckbindung für den Eigentümer die Pflicht, die lt. Vereinbarung geförderten Maßnahmen instandzuhalten.

6. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist die „Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung“ in der ab 12.02.1999 gültigen Fassung

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über Prioritäten entscheidet die Gemeinde Wildau.

8. Beratung

Die Antragsberechtigten können sich zu allen Fragen dieser Richtlinie, insbesondere zur Gestaltung und zur Finanzierung der Maßnahme bei der Gemeinde bzw. beim Sanierungsträger der Gemeinde Wildau kostenlos beraten lassen.

9. Beantragung

Für die Beantragung der Förderung sind Formulare im Bauamt der Gemeinde Wildau und beim Sanierungsträger erhältlich.

Anträge auf Zuschüsse sind auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den angeführten Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

10. Bewilligung

Die Anträge werden vom Bauausschuss der Gemeinde Wildau unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sanierungsträgers und in Absprache mit dem Bauamt nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel beraten und dem Hauptausschuss zur Bewilligung vorgelegt.

Über die Bewilligung des Förderantrages ist innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung zu entscheiden.

Über die Maßnahme ist vor Beginn zwischen Gemeinde und Antragsteller eine Vereinbarung abzuschließen, in der Verwendungszweck, maximaler Zuschuss und Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme zu regeln sind.

Unberührt von dieser Vereinbarung sind die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen wie Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung usw.

Neben den Antragsunterlagen sind mindestens drei unabhängige Kostenvoranschläge einzureichen.

11. Durchführung

Mit der Maßnahme ist spätestens zwei Monate nach der Bewilligung zu beginnen.

Der Zuschuss wird nach Fertigstellung der Maßnahme und Nachweis über die entstandenen Kosten durch bezahlte Rechnungen und sonstige Ausgabenbelege ausgezahlt.

Der Nachweis über die entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. 11. des jeweiligen Bewilligungsjahres der Gemeinde Wildau vorzulegen.

Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach Prüfung durch Gemeinde oder/und Sanierungsträger entsprechend der eingereichten Unterlagen fachgerecht ausgeführt oder Änderungen vorher schriftlich mit dem Bauamt abgestimmt worden sind.

Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen, wenn der Eigentümer die Auflagen des Fördermittelbescheides nicht eingehalten hat. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die über die geförderten Maßnahmen hinaus vereinbarten Festlegungen innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wurden.

12. Widerrufsmöglichkeiten

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie und die abgeschlossene Vereinbarung oder falscher Angaben wird die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen.

Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Punkt 4.1.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. eines entsprechenden Ersatzzinses zu verzinsen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. (Diese Richtlinie trägt keinen Satzungscharakter.)

Wildau, den 22.06.2004

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

Anlage

Übersichtskarte über das Zuwendungsgebiet, das identisch mit dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Schwartzkopff-Siedlung ist. (abgebildet auf Seite 12)

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße 401 Ortsdurchfahrt Wildau von NK 3647020 nach NK 3647008 Abschnitt 020 in den Gemarkungen Wildau und Waltersdorf der Gemeinden Wildau und Schönefeld

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durch-

führung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ in Verbindung mit dem VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Wildau und Waltersdorf beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

18. April 2005 bis 17. Mai 2005

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Freitag	09.00–12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten bei der Gemeinde Wildau, (im Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36 in 15745 Wildau zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ BbgStrG – Brandenburgisches Straßengesetz i. d. F. vom 10. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294)

² VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **31. Mai 2005** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-332, Fax: 03342 355-170 oder 03342 355-666) oder bei der Gemeinde Wildau Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-506.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, wer



den nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Dr. U. Malich
 Bürgermeister

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

Einwohnerstatistik Gemeinde Wildau

Einwohnerstand 31.01.2005	= 9.365
Zuzüge	51
Wegzüge	38
Geburten	3
Sterbefälle	7
Einwohnerstand 28.02.2005	= 9.367

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt/21.03.2005

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Auflage: 5630
 Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
 Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:
 Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, wildauer-rundschau@raku-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.